

Nr.	Mail / Schreiben / Eingabe vom...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	Anonym via LimeSurvey am 26.08.2025	Gerade im Bereich der Niedertemperaturabwärme gäbe es in Österreich ein spannendes und günstiges System, das die Nutzung von Niedertemperaturwärme ermöglicht... Abwärme von Hallenbädern, Großküchen (oder Kantinen) ab 200 Mahlzeiten / Tag nach dem Fettabscheider; Waschbecken (ab 2.000 Liter/Tag = ca. 66 Duschgänge), Hotels, Pflege-, Seniorenheime, Sportstätten, Justizanstalten,... Wohnbauten mit Trennkanal ohne Fäkalwässer (muss im Neubau mitgeplant werden!) Lebensmittelverarbeitende Industrie usw. können mit dem System der Firma Rain-o-tec günstig entwärmt werden. Bei Hotelneubauten wäre es - wie oben beschrieben - im Allgemeinen ideal, wenn mit einem Trennkanal, die warmen Duschabwässer gebündelt werden und nicht mit den WC-Abwässern vermischt werden. So könnten beispielsweise 60% der Wärme recycelt werden... Beispiele gibt es hier https://www.rain-o-tec.at/referenzen.html Auch der Reifenhersteller Semperit nutzt beispielsweise diese Technologie. Leider ist Energieeinsparung bei Unternehmen, die Energie verkaufen wollen nicht gewünscht und so werden solche Erfindungen (mit Ausnahme von einzelnen Regionen von Österreich) sehr oft unter den Tisch gekehrt... Vielleicht ist Bremerhaven offener für solche Anwendungen.	Abwasserabwärmenutzung wurde in der Wärmeplanung auf ihre Anwendung das öffentliche Kanalisationsnetz (DN 800) untersucht. Die hier genannte technische Lösung liegt in ihrem Detailierungsgrad im Bereich der Gebäudebewirtschaftung und damit außerhalb einer strategischen Wärmeplanung. Die Empfehlung eines einzelnen Anbieters kann nicht Teil des Wärmeplans sein.	Nichtaufnahme
2	mündlich übermittelt 03.09.2025	Vorschlag, zusätzlich zur Kartierung der Teilgebiete auch einen Index mit den Straßen und Hausnummern der Teilgebiete im Anhang der Planung auszuweisen	Zuordnung der Straßen fällt leichter. Dem ist durch entsprechenden, beispielsweise dem Index voranzustellendem, Hinweis zu begegnen.	Vorschlag findet Aufnahme in den Wärmeplan – Der Index wird in der Endfassung als Anhang ausgewiesen

3	Schriftliche Stellungnahme des Stadtplanungsamts vom 11.09.2025	<u>Windkraft</u> In Kapitel 3.2.8 wird auf das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) Bezug genommen. Die darauf nachfolgenden raumordnerischen Hinweise und Hinweise zur Umsetzung sind nicht korrekt. In der Freien Hansestadt Bremen gibt es keinen Landesentwicklungsplan und keinen Regionalplan. Derzeit befindet sich der Landesraumordnungsplan FHB in der Neuaufstellung. Auf dieser Ebene wird die Umsetzung des BremWindBGUG nicht primär geregelt. Im BremWindBGUG wird die Regelung der Umsetzung in beiden Kommunen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung delegiert. In der Seestadt Bremerhaven wird durch die 16. Flächennutzungsplanänderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ die Darstellung der Flächen erfolgen und in diesem Zuge wird die Erreichung der, Flächenbeitragswerte gesichert. Wir bitten um textliche Anpassung. <u>Städtisches Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven</u> Die Festlegung des „Städtische[n] Energiekonzept[s] zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven“ wurde durch den Fachausschuss (Bau- und Umweltausschuss) am 7. November 2024 als Standortkonzept beschlossen. Es identifiziert privilegierte Eignungsflächen, Eignungsflächen und Ausschlussflächen und steuert eine zusammenhängende großräumige Nutzung für Photovoltaik Freiflächenanlagen im Außenbereich. <u>Hintergrund:</u> Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ (beschlossen am 01.12.2022) werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstmals unter bestimmten Regelungen in den Tatbestand der Privilegierung aufgenommen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Flächen, die in einem 200 Meter Korridor längs von Autobahnen sowie an zweigleisigen Hauptbahnen des Schienenverkehrs liegen. Im Rahmen der Privilegierung ist es nicht notwendig, einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Die	Darstellung widerspruchsfrei	Wie erbeten, wird der Text der Endfassung zur Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss angepasst
			Kein Widerspruch zum Entwurf des Wärmeplans erkennbar	Der Text wird im Endbericht übernommen

		<i>Erteilung einer Baugenehmigung ist hinreichend, um die Flächen zu sichern. Aufgrund von entgegenstehendem Recht handelt es sich hierbei hauptsächlich um kleinteilige Flächen entlang der BAB A 27 im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung.</i> <i>Eine Steuerung der Vergabe im o.q. privilegierten Bereich erfolgt in der Seestadt Bremerhaven durch die „Ausschreibung für die Vergabe von Flächen für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Sonstige Eignungsflächen, welche sich im Außenbereich der Seestadt befinden gilt es ebenfalls für eine zusammenhängende großräumige Nutzung zu identifizieren und steuern. Dazu müssen Ausschlussflächen im Sinne einer raumverträglichen Standortsteuerung herausgearbeitet werden. Für eine gesamstädtische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es somit einem Standortkonzept, welches sowohl die Rahmenbedingungen darlegt, als auch den Umgang mit den identifizierten Eignungsflächen steuert.</i> Im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven können laut Gutachten rd. 296 ha als Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert werden. Davon befinden sich rd. 78 ha im privilegierten Bereich. Die Eignungsflächen befinden sich größtenteils im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung. Hinzu kommt eine Fläche im nördlichen Bereich der Luneplate. Dabei handelt es sich um den Bereich des ursprünglichen Plangebietes des B-Plans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“, welcher im weiteren Verlauf der Planung verkleinert wurde. Dieser nördliche Bereich des ursprünglichen Plangebietes soll erst zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Bebauungsplan entwickelt werden und kann somit für die temporäre Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden. Das Konzept ist Grundlage für eine öffentliche und politische Diskussion, wie viele und vor allem welche Flächen für PV-Freiflächenanlagen herangezogen werden sollen. Auf der Basis des Standortkonzeptes kann eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von		
--	--	---	--	--

		Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Das Konzept wird stetig aktualisiert um die teils dynamischen Änderungen im Außenbereich Bremerhavens abzubilden. Vor allem die Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilflächennutzungsplan Windkraft) werden im Hinblick auf das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, kurz WindBG und das Gesetz zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen, kurz BremWindBGUG, großräumig aktualisiert und in Folge dessen zu einer umfangreichen Anpassung des Standortkonzeptes führen. <u>Begrifflichkeiten</u> Sowohl auf Seite 113, als auch auf Seite 122 wird von der Bauleitplanung statt von der Bebauungsplanung gesprochen. Die Bauleitplanung besteht aus der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung) und der Bebauungsplanung (verbindliche Bauleitplanung). Im Dokument wird in beiden Fällen inhaltlich auf die Bebauungsplanung Bezug genommen. Wir bitten dies anzupassen. <u>Maßnahmenkatalog</u> - Bei der Maßnahme Nr. 4 „Aufsetzen von Quartiersuntersuchungen (Fokus Wärmenetz)“ sehen wir als Initiator das Umweltschutzamt, das Stadtplanungsamt bei den Beteiligungen des Magistrats. Diese Zuteilung ist in einer älteren Version des Entwurfes enthalten, unsere Anmerkung dazu ist missverstanden worden. - Bei der Maßnahme Nr. 27 “Prüfung von Maßnahmen zur Förderung hoher Anschlussquoten an Wärmenetze” sehen wir ebenfalls als Initiator das Umweltschutzamt Bisherige Anmerkungen unsererseits wurden nicht berücksichtigt. - Generell empfehlen wir, bei Angaben des Personalaufwandes nur die VZÄ anzugeben.	Begriffsschärfung wird aufgenommen Die Ausweisungen in Maßnahmen 4 und 27 sind im bremischen Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden definiert. Sie werden über ein Ortsgesetz festgeschrieben. Hier hat das Stadtplanungsamt die Initiative hat Die entfallenen Kapazitäten können errechnet, in ihrer Summe anteilig auf die bereits	Wird auf Seite 122 entsprechend Vorschlag berücksichtigt Wird textlich in der Beschlussvorlage zur Endfassung verdeutlicht werden Wird in der Endfassung bereinigt
--	--	--	---	---

		- In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass der zu den jeweiligen Maßnahmenpunkten angegebene Personalaufwand mit den aktuellen personellen Kapazitäten nicht umsetzbar ist. Das ehemals im Stadtplanungsamt angesiedelte Sachgebiet Klima und Umweltplanung wurde zur Mitte Juni aufgelöst, nachdem alle Stelleninhaberinnen das Stadtplanungsamt verlassen haben und eine Wiederbesetzung ausgeschlossen war. - Weiterhin unterstützen wir die Aussage, dass die Finanzierungsansätze in den künftigen Haushalten bereitzustellen sind. <u>Bauleitplanverfahren</u> Grundlage für die Analysen für den kommunalen Wärmeplan Bremerhavens scheint die Bestandsbebauung zu sein. Aktuell laufende Bauleitplanverfahren wie Flächennutzungsplanänderungen und die Aufstellungen von Bebauungsplänen scheinen keinen Einfluss auf die strategische Planung zu haben. Diese laufenden und teils bereits abgeschlossenen Bauleitplanverfahren geben für die Stadt unter anderem eine klare Siedlungsentwicklung vor und sind, ebenfalls strategische Planungen. Daher regen wir an textlich darauf entschieden hinzuweisen, dass eine Überprüfung von aktuellen Bauleitplanverfahren in Maßnahmegebieten vor der Umsetzung stattfinden muss, damit möglicherweise angestrebte Neubauten mitgedacht werden.	angegebenen VZÄ verteilt werden. Wird zur Kenntnis genommen. Die Wärmeplanung ist keine Raumplanung, und nicht statisch abgeschlossen. Erkenntnisse der KWP sollten in Bauleitplanung berücksichtigt werden, um z.B. Flächen für Erzeugung zu sichern. KWP hat nur Einfluss auf Bauleitplanung, wenn „Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wasserstoff- oder Wärmenetzen“ in einer Ausweisungsentscheidung (Stadtverordnetenversammlung / Fachausschuss) ausgewiesen werden. Dies ist für Bremerhaven nicht vorgesehen und aus unserer Sicht auch nicht notwendig	Keine Änderung Keine Änderung
--	--	--	---	---